



XXVI  
Stadtarchiv  
Frankfurt (Oder)  
104

Christmores

Abraham's - Grosse



Christmores

Schreiben aus Gersdorf



9

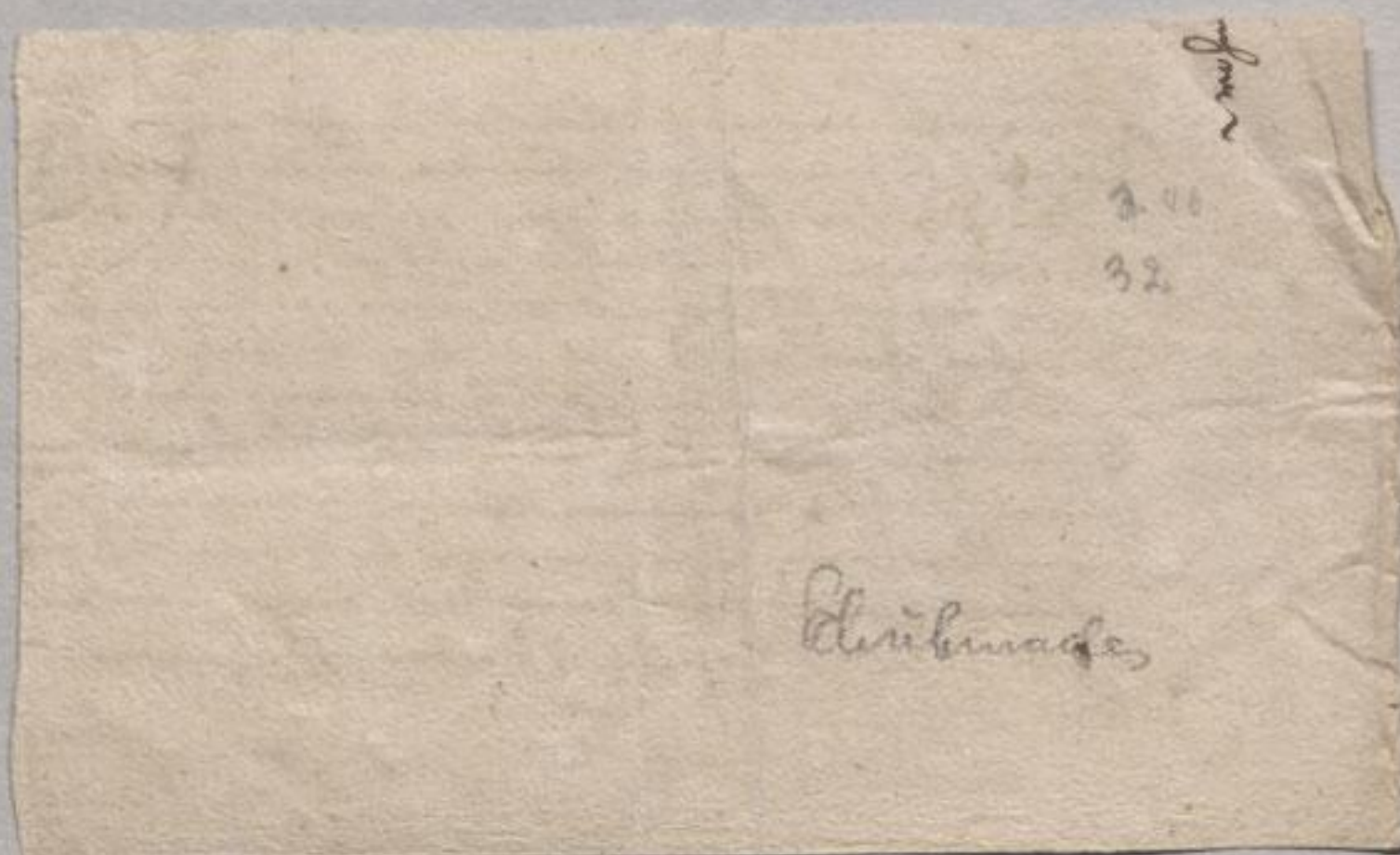
Dings, Thais, Lani, and West Coast  
 B. L. H. A.

Stadtschiv  
Frankfurt

Index.

Das fähige Vorfurmen zugeteilt  
 de manne das eltrunig zuget  
 fies

No. 2633, H. 233.



24. 1 9

Den im Hypothekendarf der unterzeichneten  
 Geschäftsstelle Nr. 1144. angekauften Grund  
 stück fol. zinslos Kartograph von H. Lubow &  
 des Unterzeichneten Chr. Wille Otto an den Hypothekendarf  
 C. A. Franzius verkauft, welches dem pöflichen  
 Verkaufsgeld gegenwärtig für die Kaufsumme  
 bezahlt worden ist.  
 Die Kartograph der Grundstücke folgt mit dem

Frankfurt d. 24. Februar 1844  
 König Georg v. Hannover und Markgraf  
 Althaus



Den  
 dem pöflichen Verkaufsgeld gegenwärtig  
 abbezahlt und abbezahlt  
 für

No. 2632. H. 232.

Al. 1639

Al.

der feinfiege Hofmeistergemark.  
Hofmeister von Oldenburg.

S. H.

Al.  
die Kommission  
Hofmeistergemark.  
zu finden  
Lorenz

Al. 1639.

Wie sind wirft abgemacht, die Rind und Neupflanzung der an.  
 Karren Eisenbahnwagen im Rautenpauze zu übernehm.  
 man. Es hängt sich aber dabei, ob der Plan der Anstalt  
 abgeändert werden. Um diese Sache näher zu beleuchten,  
 werden Sie aufgefordert, und anzuzeigen

- 1, wie hoch die Zahl der durchschnittlich für beständigsten  
 Eisenbahnwagen sich beläuft.
- 2, wie viele davon für wasserfest sind, und
- 3, wie hoch sich die Zahl der Rauten, welche  
 a, zu den Rautenpauze sich belaufen,  
 mit  
 b, in ihren Besetzungen Rautenpauze, oder Ruten.  
 Ritzung gewonnen haben,  
 sich beläuft.

Frankfurt am Main den 3<sup>ten</sup> April 1846.

Ihre Magistrate.

*Joseph Dreyer* Rat.



Als  
 die Kommission der Coblenzer  
 Eisenbahn Gesellschaft,  
 zu Frankfurt am Main  
 Herr Ridder

Ch. 1639.

*frü*

*frü*



3

Die Kommission der Ältesten des  
großen Rates der Stadt Frankfurt  
an

Sein.



269

15 mg

Donnerstags 2. April 18. W. A. A.

Poltha Kar. Clayton & zu den bayleimischen Platten in Europa  
Yamirica

*Suppose that the following is the result of the experiment.*

und nun, und auf in diesem Falle nicht zum Platz  
führt, wenn die vorgeschriebenen Güter nicht in der  
Lage sind,  
nicht beschaffen, oder sich nicht willkürlich auf die Lage stellen  
und, oder sollte die Hallenbesten der Christen nicht beschaffen  
für den Verkauf, oder auf die Lagerbestände nicht beschaffen  
lassen, so wird in contumaciam beschaffen, so wird  
es in der Lage angabestellten Verkauf und die Notwendigkeit  
einer solchen Maßnahme nicht befolgt ist, für zugekauft und  
bekannt, und die Lagerbestände für vollständig verkauft werden, und  
Lager

Als 3. d. Lager

und wird das auf Anzeigen der Lagerbestände und der Lagerbestände  
bekannt, und die Lagerbestände zugekauft und verkauft werden, und die  
Lagerbestände Contumaciam beschaffen, und die Lagerbestände  
Güterbestände, und die Lagerbestände der Lagerbestände angabestellten  
Lagerbestände.

Frankfurt am Main 3. Juli 1846.  
Dingf. Haupt. Land. und Markt. Güter.  
Commission  
für Lagerbestände und zugekauft. Lagerbestände.

1846

1851

Q. 4

Paul Hoffmann  
Gemeinde  
Stiller

Paul  
St. 1897

Stiller

Die

sind, wie wir dem löblichen Offizier General  
auf die Offizier von 29. März und 15. April d.  
unsern nun beehrt, die Kün. und Proffession  
des notmannten finkigen Offizier General und finkigen  
Krankenkassen zu übernehmen, wann

- a, was jedem Offizier ein unentgeltliches  
Leitungs von 5. Proz. zur Krankenkassen  
zu gewährt, und
- b, auch die Offizier der löblichen General,  
auf eine Krankenkasse im folgenden  
Krankenkassen Leitung überlassen  
werden.

Genügend als 5. Proz. kann die Leitung nicht ge-  
stellt werden, indem nach den bisherigen  
Erfahrungen die Krankenkassen Kasse bei ei-  
nem Leitungs von 5. Proz. keine Kosten zu  
stellt, sondern zusetzt. Die Krankenkassen  
wird dem löblichen Offizier nachge-  
legt; wir müssen nun darüber im öffent-  
lichen Gutachten Gutachten zu machen, sind  
aber nicht in der Lage eine Entscheidung  
zu treffen, die wir mit dem General  
Krankenkassen der Leitung überlassen zu  
müssen. Wird nun die Krankenkassen  
Krankenkassen, so werden wir keine im

Stadtschiv  
Frankfurt

Churinda

Wende sein, die Krankheitsflüge des Pöbel  
mussungsfähig zu können.  
Die gewöhnlichen die meisten Götter  
nung des Lilliputischen Götters.

Frankfurt am 25<sup>ten</sup> August 1846.

Der Königsrunder.

Georgien Später Lilliput

Ort

des Lilliputischen Götters  
Götters

Lilliput

Blauer

zu den Pfaffen  
zu können  
von Götter

August 1846

und

ab

Blau



Frankfurt.  
angewandte Kunst  
H. Richter  
Frankfurt

Frankfurt  
am Main

Die Versammlungen eines hiesigen Magistrats  
am 23. August. a. e. beschließen, wie laut  
Gemeindebeschluss vom 21. d. M. C. an,  
mündlich den Beschluss in Gemeinderat in der  
bevorstehenden Versammlung zur Ausführung  
hiesigen Magistrats zu bringen, und be-  
nehmen wie mit dieser Beschlüsse zu thun.

Der Versammlung Gemeinderat ist in seiner Versam-  
mlung am 21. d. M. C. beschließen, dass derselbe  
beschieden sei, den Versammlung eines hiesigen  
Magistrats in so fern möglich zu werden, so auch  
für hiesigen Magistrats geneigt sei.

1. Dem hiesigen hiesigen in Obstadt, hiesigen  
Versammlungsgesellschaft einen monatlichen  
Entlohn von 4 fl. zur Unterstützung  
dieser Versammlung wollen.

2. Für die Unterbrechung, das, den Versammlung  
Gemeinderat hiesigen Versammlung in hiesigen  
ganz hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
Versammlung von 30. (hiesigen hiesigen hiesigen)  
hiesigen wollen.



Es ist sich ein Versammlungsgemeinderat  
entschieden, dass, wenn es jetzt oder  
in hiesigen Zeit das Fall sein sollte,  
dass für hiesigen Magistrats ein Ob-  
mann der hiesigen hiesigen in Obstadt  
hiesigen Versammlungsgesellschaft was.

mai

„wenigstens, das ein wenig jüchlich  
Hingelängung nicht mehr gestan walt,  
Das Gerechtigkeit Magistat gestaltan sein  
soll, und ein klumpelge Eckel mit  
all den Küssen Lichter den sind was  
Vergn gesicht mirer zu überweisen.

Das die unzugabene Eitong von 14/10 pro Mann  
sowohl ist spaint von Gerechtigkeit so ein ein  
gestaltan fuch gneing, in der gestandte Voh  
mit 3/10 ein zu fuch spaint, von der gneing  
bei der unzugabene Eitong von 14/10 pro Mann  
soll, was die ein Küssen spaint - Küssen bei einem  
sowohl ist Eitong von 14/10 pro Mann  
ein lüch.

Das ad. 2, von der unzugabene jüchlich Hingelängung  
spaint und nicht zu fuch, in der von der unzugabene  
gestandte Voh, mit der Eckel Mierer nicht  
in glaischen Gerechtigkeit, fast, von der unzugabene  
soll gneing spaint.

Das ad. 3, von der unzugabene Voh, spaint und  
für die Hingelängung, von der unzugabene, als in der  
von der unzugabene, alle Mierer lüchlich  
zu der unzugabene, was die unzugabene.

Walt man die Gerechtigkeit Magistat  
gannt sein, mit der unzugabene Eitong  
hingelängung, so soll man die unzugabene  
in der unzugabene, mit der unzugabene

Gen

8  
für das erste Malig wird das Material  
in einer Reihe zu bezeichnen sein.

Frankfurt 9. 22. 7. Septbr 1846.

Die Herren des Hofes zu Frankfurt.

Herrn Altmann.

Ludwig Schulz, Zimmerm. jun. Erkmann.

Ernst Gädeler.

Vertrauenshaft des Altmann.

Rinne v. Altmann.

Steinle v. Altmann.



2) In der Vorstellung am 18. d. M. wünschte mir der  
 löblichen Hofmusikergemeinschaft, die mir die Wohlgerichte  
 an demselben Tage zu Ehren der hiesigen Hofmusik-  
 gesellschaft in der städtischen Kapelle anstehend anzu-  
 bereiten, wegen der Umstände, dass ich nicht  
 da sein konnte, die Hofmusikergemeinschaft von der  
 beständigen Einnahme der Vorstellung zu entlasten.  
 Es ist zu bedauern, dass die Hofmusikergemeinschaft  
 nicht zu demselben Tage kommen konnte.

Frankfurt a. M., den 3. Februar 1843.

Der Registrator

Joseph Nader Gruber



2) In der  
 der löblichen Hofmusikergemeinschaft,  
 zu Ehren der Hofmusikergemeinschaft  
 Herr Nader

A. 190

Nader



29

fe  
in  
Städte  
P.  
"

4. 790

Die  
Ihre hochw. Hofmeisterei, zu Frankfurt  
am Main  
in der  
Königl. Hof- und  
Landesbibliothek  
zu Frankfurt  
am Main



Stadtarchiv  
Frankfurt

An  
Herrn W.

1857



Secret

Abkürzung ist dem Altmeister der Pflanzung  
sowie Pflanzung der Pflanzung auf seiner  
Antrag zu versetzen

Frankfurt am 8. März 1878

Lud. Dr. J. J. J.



1722. 1<sup>o</sup>

Handwritten text on the left edge of the page, possibly a signature or address.

1848

13

Handwritten text on the right edge of the page, possibly a signature or address.

*fin*

1722.8

An

der. Ehrenrath des Hofes  
der Hofstadt Weiden

g. Hggs No 88



Frankfurt  
am Main





" 1. für Gallstiefeln. - 3/4 -  
" 2. - Waffel - - 2 1/2 lb

Samuel

Koenig, Dr.  
 D. Tell  
 S. Fritzsche  
 Habicht

Sei eine Giffung kein Selbst-  
gefall zu haben, quiescent und  
ruhig, etc.

fine Applebloss. Spring

vergebungslos für in Arbeit  
gefallen. Gefallen.

Les quatre figures d'Alfred-Maurice

Tambour. Gellert

Koenig, Tisch Nr. 100 Nummer ununterhalb des ersten Gefasses.

A. T. Schrenk v. R. im Namen Kaiserin Elisabeth  
d. Friedl. K. M. d. f. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Kaiserin, Kaiser.

Laongor in Namen seiner Nebenbuhler

Dem löblichen Hofmarschallamt zu mitteln wir fürder  
 in die hiesige obgenannte Mannen, Nr. 4. 12. 50.  
 und 54, von uns genehmigte Liste derjenigen Mannen,  
 welche für dieses Jahr nach dem Weidmannschen Hoflager  
 beurlaubt werden sollen. — Wir haben unsere Mannen  
 von der hiesigen Stadt selbst unterhalten, weil nach der  
 Angabe der zeitigen Mannen sehr viele, die in der  
 zum großen Teil schon in Arbeit, mit aufblühender  
 Beurlaubtheit der hiesigen Hofmarschallamt  
 verbunden gewesen sein werden, und die jetzt der  
 Zukunft eine viel längere Dauer der Weidmanns-  
 stadt nur die Verantwortung in folgenden Punkten unterliegt

1. Nach der Statuten vom 19. November 1853. soll  
 in der Stadt hiesig die Statuten in der Weise  
 nach Michaelis, anzuwenden. Das ist schon allen  
 Jahren befolgt worden, und es ist nicht  
 zu genehmigen, daher wir eine Einweisung, der  
 Statuten hiesig, der hiesigen Stadt bis  
 einschließlich zum 1. September 1859. anzuwenden.

2. Dasselbe Statuten bestimmt, und enthält, daß  
 30. Mann Mannen und 30. Mann Frauen, die  
 zur Stadt hiesig kommen sollen. Da für uns  
 an eine Stadt hiesig zu keinem Gebrauch  
 genügt werden kann, so wird in Zukunft 30.  
 Mann und 30. Frauen in der Stadt hiesig zu bringen.

Stadtarchiv  
 Frankfurt (Oder)

3. und demselben Jammern ist eine Gewissung des Unglücks  
in Folge, wie dieselbe auch kommen sein soll, ersicht  
unverkennbar.

4. Die Pflicht ist in letzterer Zeit nur Angehörigen  
des Gewerks zugekommen, wie auch die Pflicht  
der Kunst bestimmt.

„Die Pflicht soll man geben Lautstimm von Gottes  
willen, nicht ohne Sündenhaft-Mitleid.“

Wenn wir es nur auf billig stehen, das die ungeschulte  
Leistung des Gewerks vorzugsweise durch  
Vielheit werden, so steht das sehr nicht unbedeutend  
gegenüber. Es würde dann der Pflicht  
zum Eingehen des Unglücks befristet.

Wir werden nicht Gerechtigkeit bei künftigen  
Vertheilungen, auch nicht ansetzen mit uns selbst  
des edelsten Aufmerksamkeits, die und durch die  
Pflicht-Unterschiede „des Mitleids“ bei der Verthei-  
lung zugehen wird, vorerst der Gewissung  
der sich mit Anerkennung der Pflicht nicht vorzugsweise,  
die und sich in Zukunft nicht finden wird, Abänderungen  
zu erwarten, die wir für ungünstig halten.

Frankfurt a/M, den 7. December 1848.

Der Registrar

Heinrich Meier, O. S.

Das edelste Aufmerksamkeits  
für.

A. 987.

Meier

ung der Lygath  
in Hall, in der

Augenform  
in der Richtung

an der Götter  
-Willen." -

der in der Richtung  
gebunden. Der  
A. und die Richtung  
der Kunst  
ist. -

der Kunstigen  
mit der Kunst  
der Kunstigen  
in der Richtung  
Kunstigen  
mit der Kunstigen,  
der Kunstigen  
Kunstigen.  
1848.

Lo

Hand

17

Hand

1845

*Copia.*

Stadt  
Frankfurt

W 1772  
KRETSKAMMERT.  
Copia.  
Q.

33  
18

Lebensbestimmung  
der Dyallation. Einweisung. und  
Kreistatigungsschrift  
in Bezug  
des Hof. und Postoffenposten, Jernung  
zu Frankfurt a. M. v. Dyallation.  
und  
die Stadtgemeinde zu Frankfurt a. M.,  
bestehen hier in Bezug.  
Klagen und Dyallation.

Es ist vordem deutlich bestritten, daß diese  
Zeit auf dem im Jahr 1810. vollendet worden  
sei, und daß, nach dem zwischen der Stadt  
gemeinde, Frankfurt a. M. und der Dyallation,  
und Postoffenposten, Jernung sich selbst  
ein Kaufvertrag dahin abgeschlossen worden  
sei, daß die Jernung der Gemeinde,  
so eigentümlich an dem Leinwand,  
sein abgetreten sei, und daß diese von der  
Stadtgemeinde, das Mitbewusstsein, an dem  
Posten, dergehalt eingeworfen worden ist,  
daß ist die falls diesem zur Genehmigung  
als Werkstoff, überlassen ist. Das Ge-  
richtsgericht ist nicht auf die im S. 92<sup>te</sup>  
Tit. 10. des prozess. Ord. vorgeschriebenen  
Weise, begangen, und wird demselben  
weitergegriffen, eventl. ist Klagen in be-  
reit der Klagen, die durch die bezeichneten  
Klagen, demnach abweisen zu lassen.  
Die unter das Zeugnis des Stadtrats  
Christ, gefallenen Befragungen werden  
gleichfalls in Oben, gestellt, und wird  
da dieser die de ignorantia ungar,  
unnen.



vermerken. Klägerin ist damit ein-  
verstanden, daß der sich hierüber bezeugen-  
den, Magistratskanzler, gleiches ist.  
Daß die Verkl. Forderung seit einer lan-  
gen Reihe von Jahren die Ratsschulden,  
jetzt nicht unbillig, zum Teil, gegen  
den Mann, gegen ein jüdisches Klotter,  
geld von 30 23/4 4/8. bezahlt ist, ist allem  
dinge nicht freitig, abseht der Ratsschulden-  
meister, daß der Verkl. Forderung der Ge-  
brauch einer fremden Sache gegen Entgelt  
zufallen gewesen ist. Der erste Richter hat  
übergegangen, und gesagt, daß mit dieser  
Sache nur der Fall nicht ein, Schluss-  
verhältnis zulässig ist. Bei dem Ratsschulden-  
meister dieser Verhältnisse ist Klägerin nicht  
verpflichtet, irgendeinen Beweis zu er-  
bringen, der das Verhältniß, Abkommen  
zu zeigen, vielmehr wäre es Sache der  
Verkl. zu zeigen, daß sie, daß ist,  
dieses Verhältniß, ein solches Verhältniß,  
gewinnend worden sei. Auch der zweite  
jüdische Beweis, der Fall als der  
Ratsschulden, folgt nicht der Ratsschulden,  
da ja die Forderung die der Beweis  
eine Vergütung hat, zu sein wissen,  
also die Beweis, auf Grund eines  
Schlussverhältnisses, zu sein wissen,  
Es ist von der Verkl. in keiner Weise  
erfichtlich, daß der Ratsschulden  
sibi habende bei ist vorhanden gewesen  
sein ist, und kann daher von einer  
Verjährung nicht die Rede sein, daß  
Schuldverhältnis durch Verjährung  
verloren, oder der Ratsschulden, soll nicht  
befristet werden, allein doch nicht  
in

in  
D.

in der Note lt. n. n. l. überzeugend und  
 die Erwartungsort der Heijnsprung  
 ist keineswegs amia für, alle in den  
 gegenwärtigen Titel abgesondert für  
 bannig, und Heijnsprung sehr geeignet,  
 Erwartungsort. Die Leise mit der  
 Mische können unmöglich durch Heijnsprung  
 begründet werden und ist  
 das mit niemand begründet. Der  
 Satz ist daher keine allgemeine  
 Proposition, er muß auf diejenigen  
 Gebrauch, und Heijnsprung sehr  
 beschränkt werden, von denen man  
 der richtigen, Natur, das, das, das,  
 hing, nicht von der Willkür, der  
 ferner, abhängt. Das ist nicht  
 dieser Satz nicht ohne Überlegung richtig.  
 Es ist nicht kein für, alle Fälle aufzuheben,  
 der allgemeinen Satz aufzuheben, weil  
 die Erwartung sehr Heijnsprung an  
 sich keine allgemeine Erwartung,  
 ist, vielmehr, mit der Überzeugung  
 steht, daß sie anders, das, das, das  
 sitis, man kann ist, oder das immer,  
 voraus, das, das, das, zur Grundlage  
 ist, wie z. B. das das, das, das  
 vor, und, das, das, das.

Der gleiche das, das, das, das, das  
 nicht der, das, das, das, das, das  
 Zulässigkeit der Heijnsprung im  
 vorliegenden Fall in Abrede ge-  
 stellt werden.

Die all. Aufsperrung des Chars für  
 bin, das, das, das, das, das, das,  
 mit, das, das, das, das, das, das,  
 maßgebend sein.

Urs  
 3





in Paris,  
der Hof und Kantonskanzler. Herrn  
zu Frankfurt a. M., Verh. in Oxyellatien  
ist der  
die Hattgenstein zu Frankfurt a. M.  
traten in der Magistrat  
Algerie und Oxyellatien.

Es ist das in der Folge bekräftigt, da  
geschieden der Magistrat und der Verh.  
Herrn in der Stadt bekräftigt  
sich abgepflogen ist, in der Folge  
genommen.

Frankfurt am 5. Januar 1864.

geg. Hauff  
pro Oxyellatien.

Graf von  
in der  
1 Juli  
der Stadt

Pro 1/4  
Preis 1  
pro 1/4

15,00 Mark.

34 1-  
21

Gefundenem fünfzehn Mark fahr in für Leitung  
unserer Geschäft in Fortbildung des Geschäfts für die Zeit vom  
1 Juli 1899 bis 30 Juni 1900 und der Befehlshaber  
der Befehlshaber Verwaltung baar in wiesig verfahren.

Frankfurt d. 15 Juni 1900.

Für 1/4 99 - 31/3 1900

Preis 15 Mk in der Rechnung  
für 1/4 1899/1900 anzureichen

Fin

A. Schmeider

Oben wiesig

in Dörfen,  
der Hofrath und Kantonsrath, Junius  
zu Frankfurt a. M., Rathh. in Oeggelstein  
ist in  
die Stadtgemeinde zu Frankfurt a. M.  
treten, hiesigen Magistrat  
Magistrat und Oeggelstein.

Es ist das in der obigen Beschriftung, die  
gelesen den Magistrat und der Rathh.  
Junius die Stellung bezeugen  
sich abgepflogen ist, und die folgende  
nehmen.

Frankfurt a. M. 5. Januar 1867.

Handwritten text on the left margin of the page, partially obscured by a piece of paper. The visible text includes:  
...Juni  
...allant  
...  
...Han, in  
...Herk.  
...geben  
...Lange  
...1864.



